

Kooperationsvereinbarung

**im Rahmen des Sozialen Frühwarnsystems
für Kinder im Alter von 6-10 Jahren**

zwischen

**der Schule,
vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter
(im Folgenden „Schule“ genannt),**

**der Stadt Gütersloh - Fachbereich Schule -,
vertreten durch Herrn Klaus-Detlef Zumwinkel
(im Folgenden „Fachbereich Schule“ genannt),**

und

**der Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend,
vertreten durch Herrn Heinz Haddenhorst
(im Folgenden „Fachbereich Jugend“ genannt)**

Präambel

Das Soziale Frühwarnsystem in Gütersloh soll Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigungen und Misshandlungen schützen. Die Vernetzung und die Kooperation zwischen dem Fachbereich Jugend, dem Fachbereich Schule und den Gütersloher Schulen schafft die Basis für eine enge Zusammenarbeit.

Ausgehend vom sog. Ampelmodell wurde eine Indikatorenliste (Risikoanalyse, s. Anlage 1) entwickelt, die die Abweichungen vom Normalzustand konkretisiert. Die drei verschiedenen Ampelphasen signalisieren den Handlungsbedarf:

„grün	-	Normalzustand	-		-	keine Krise“,
„gelb	-	Übergangsphase	-	schwache Signale	-	latente Krise“,
„rot	-	Alarmzustand	-	Verfestigung	-	akute Krise“.

Wenn mehrere schwache Signale (gelbe Phase) vorliegen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Krise vorliegt, die eine Beratung mit Kolleginnen/Kollegen erforderlich macht. Notwendige Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, Vermittlung an Beratungsstellen oder den FB Jugend, sind einzuleiten.

Die rote Phase signalisiert die akute Kindeswohlgefährdung. Die einzuleitenden Maßnahmen sind in der Kooperationsvereinbarung - Abschnitt 2 „Akute Kindeswohlgefährdung“ - genau beschrieben.

Die ersten beiden Seiten der Risikoanalyse bilden eine Einheit. Hier liegt der Focus auf dem Verhalten des Kindes und der Erziehungspersonen sowie auf der familiären Situation. Seite 3 beinhaltet Fragen zum schulischen Bereich.

Die Risikoanalyse ist nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Schule und des Fachbereichs Jugend verpflichten sich zum gegenseitigen Austausch von Informationen und Rückmeldungen unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Schulleitung entscheidet aus ihrer Verantwortlichkeit heraus, ob und inwieweit der Fachbereich Schule einzubinden ist.

„Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.“ (§ 8 Abs. 2 SGB VIII)

Das Einverständnis der Eltern ist in jedem Fall Voraussetzung für alle konkreten Hilfeangebote. Bei akuter Kindeswohlgefährdung gehört es jedoch zur Risikoabschätzung, zu welchem Zeitpunkt die Eltern einzubeziehen sind.

Einmal im Jahr findet eine Fachkonferenz der Kooperationspartner statt. Die Organisation übernimmt der Fachbereich Jugend.

Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Arbeitsgruppe „Soziales Frühwarnsystem für Kinder im Alter von 6-10 Jahre“¹ erarbeitet worden.

¹ TeilnehmerInnen: Roland Thiesbrummel, Fachbereich Schule; Siegfried Gebert, Beratungsstelle Wendepunkt; Bettina Flohr, Deutscher Kinderschutzbund; Pia Eckmann, Kinderschutzzentrum; Stefan Sudek-Wehr, SPI; Nadine Breitenstein, Grundschule Heidewald; Heike Krutz, Grundschule Heidewald; Gerd Dickers, Hundertwasserschule; Dagmar Kuhn-Babatz, Fachbereich Jugend.

Abschnitt 1: Hilfen zur Erziehung

Gegenstand der Vereinbarung

Wenn aufgrund der Risikoanalyse Handlungsbedarf erkennbar wird, lädt die Lehrerin/der Lehrer zu einem Beratungsgespräch unter Beteiligung von Fachkollegen, Schulsozialarbeiter und ggf. Schulleitung ein. Bei Bedarf schließt sich ein weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind an.

Besteht weiterer Hilfebedarf, vermittelt die Schule den Kontakt zum Fachbereich Jugend oder weist auf örtliche Beratungsstellen hin. Ggf. kann eine anonyme Fallberatung eingeholt werden (Adressen s. Anlage 2).

Hilfe zur Erziehung kann gewährt werden, „wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII). Die Schule ist mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten am weiteren Hilfeprozess zu beteiligen.

Basierend auf der Risikoanalyse erstellt die Schule einen Bericht über das Kind für den Fachbereich Jugend.

Der Fachbereich Jugend leitet in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind konkrete Hilfe ein und informiert die Schule zeitnah.

Die Schule ist zum Hilfeplangespräch einzuladen. Die gegenseitige Information ist sicherzustellen.

Sollte sich im Ablauf des gesamten Verfahrens ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ergeben, tritt unverzüglich Abschnitt 2 dieser Vereinbarung „Akute Kindeswohlgefährdung“ in Kraft.

Abschnitt 2: Akute Kindeswohlgefährdung

Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule, der Fachbereich Schule und der Fachbereich Jugend vereinbaren, im Interesse der zu schützenden Kinder offen und eng zusammen zu arbeiten.

Hat eine Lehrerin/ein Lehrer bei einem Kind den Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung oder stellt eine solche fest, hat sie/er unverzüglich zu handeln. Die Schulleitung ist unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit - soweit vorhanden - über den Sachstand zu informieren.

Die Schule setzt sich mit dem zuständigen Regionalteam des Fachbereiches Jugend in Verbindung. Nach Eingang der Meldung und der Risikoanalyse der Schule erfolgt vom Fachbereich Jugend eine unverzügliche telefonische Bestätigung des Eingangs der Meldung mit Benennung der fallverantwortlichen Fachkraft für den Einzelfall und deren telefonischer Erreichbarkeit.

Die fallverantwortliche Fachkraft nimmt unverzüglich Kontakt mit der Schule auf und klärt im Gespräch

- offene Fragen zur vorliegenden Meldung,
- die Einschätzung der Schule zur Dringlichkeit des Handlungsbedarfs,

- Absprachen, wie mit den Erziehungsberechtigten seitens des Fachbereiches Jugend Kontakt aufgenommen wird und
- weitere Absprachen: Wer macht was, mit wem bis wann?

Die Schule erstellt einen Bericht über das Kind.

Im Notfall leitet die Schule Sofortmaßnahmen, wie z.B. Einschaltung der Polizei und/oder des Gesundheitsamtes usw., ein. Der Fachbereich Jugend erhält hierüber eine zeitnahe Information. Die Schulleitung entscheidet aus ihrer Verantwortlichkeit heraus, ob und inwieweit der Fachbereich Schule einzubinden ist.

Abschnitt 3: Inkrafttreten - Dauer - Gültigkeitsklausel

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt unbegrenzt. Sie kann von einer Seite mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. In diesem Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung als solches.

Gütersloh, den

Stadt Gütersloh
Die Bürgermeisterin

Schule

Heinz Haddenhorst
Fachbereich Jugend

Klaus-Detlef Zumwinkel
Fachbereich Schule

Name
Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 1

Risikoanalyse für Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren

Wahrnehmen Warnen Handeln

Stand 01.08.2008

Anhaltspunkte	grün	gelb	rot	Kann nicht beurteilt werden	Kommentar / beobachtete Auffälligkeit
1. Äußere Erscheinung des Kindes					
1.1. Kleidung					
1.2. körperliche Hygiene					
1.3. Verletzungen / Hinweis auf körperliche Gewalt					
1.4. Ernährung (Unter- / Überernährung / Essstörungen)					
1.5. Hinweis auf Verwahrlosung					
1.6. ärztliche Versorgung					
2. Verhalten des Kindes					
2.1. aggressives Verhalten (autoaggressiv)					
2.2. altersangemessenes Verhalten					
2.3. Konzentrationsverhalten					
2.4. Sucht (z. B. Medien, TV, PC)					
2.5. Zerstörungswut gegen Gegenstände					
2.6. verschlossenes, introvertiertes, zurückgezogenes Kind					
2.7. plötzliche Verhaltensänderung					
2.8. sexualisiertes Verhalten (siehe Anhang zur eingehenden Beurteilung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt)					
2.9. hält sich an Regeln					
2.10. Integrationsprobleme in der Peer-Group (Einzelgänger)					
2.11. Problemeinsicht					
2.12. Verantwortungsbereitschaft					
2.13. Konfliktverhalten					
2.14. Kooperationsfähigkeit					
3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft					
3.1. Druck der Eltern					
3.2. Bedrohung, Erniedrigung des Kindes					
3.3. Kooperationsfähigkeit: Erziehungsberechtigte arbeiten mit der Institution zusammen / Interesse z.B. an Elternabenden					
3.4. Bildungsinteresse der Erziehungsberechtigten vorhanden					
3.5. Zuwendung / Aufmerksamkeit durch den Erziehungsberechtigten vorhanden					
3.6. Aufsicht gewährleistet					
3.7. häusliches Regelsystem vorhanden					
3.8. Problemeinsicht					
3.9. Verantwortungsbereitschaft					
3.10. Konfliktverhalten					

Anhaltspunkte	grün	gelb	rot	Kann nicht beurteilt werden	Kommentar / beobachtete Auffälligkeiten
4. Familiäre Situation					
4.1. soziale Isolierung der Familie					
4.2. unklare Rollenverteilung					
4.3. erziehungsschwache Eltern					
4.4. belastende häusliche Situation durch:					
4.4.1. Krankheit der Eltern					
4.4.2. Todesfall					
4.4.3. Arbeitslosigkeit					
4.4.4. Trennungs- und Scheidungskonflikt					
4.4.5. besondere Vorkommnisse					
5. Wohnsituation					
5.1. angemessener Wohnraum					
5.2. Obdachlosigkeit					
5.3. Zustand der Wohnung					
5.4. Können Hausaufgaben erledigt werden?					
6. Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft					
6.1. macht einen verwirrten Eindruck					
6.2. Sucht					
6.3. psychische Erkrankung					
6.4. Sprache (nicht deutsch sprechen können)					
6.5. Nicht Lesen und Schreiben können					
7. Schutz vor Gefährdungen					
7.1. Kontakt zu problematischen Gruppen					
7.2. Zugriff auf jugendgefährdende Medien					
7.2.1. sexueller Art					
7.2.2. gewaltverherrlichender Art					
7.3. Sexualität					
7.3.1. sexuelle Selbstbestimmung wird gewahrt (wenn gelb / rot, dann beachte (Anhang zur eingehenden Beurteilung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt)					
7.3.2. Grenzen der sexuellen Selbstbestimmung anderer werden überschritten (wenn gelb / rot, dann beachte Anhang zur eingehenden Beurteilung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt)					
7.4. Hinweise auf Delinquenz					
7.4.1. Raub / Diebstahl					
7.4.2. Körperverletzung					
7.4.3. Zerstörungskriminalität					
7.4.4. Sexualstraftdelikte					

Anhaltspunkte	grün	gelb	rot	Kann Nicht beur- teilt wer- den	Kommentar/ beobachtete Auffälligkeiten
8. Schulverhalten des Kindes					
8.1. regelmäßiger Schulbesuch					
8.2. zu spät kommen					
8.3. im Krankheitsfall benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule					
8.4. nachträgliche (nicht nachvollziehbare) Entschuldigung durch den Erziehungsberechtigten					
8.5. Schule schwänzen (auch einzelne Stunden)					
9. Schulische Leistungen					
9.1. Leistungsbereitschaft					
9.2. fehlende Hausaufgaben					
9.3. Zustand des Arbeitsmaterials bzw. fehlendes Arbeitsmaterial					
9.4. allgemeine Überforderung im Leistungsbereich					
9.5. akuter Leistungseinbruch					
9.6. Versetzung gefährdet					
9.7. drohende Entlassung von der Schule					
9.8. Abschluss gefährdet					
9.9. Lernschwächen					
9.10. Beeinträchtigung durch ADS / ADHS					
9.11. Beeinträchtigung durch Mobbing					
10. Motivation					
10.1. allgemeines Desinteresse an Schule					
10.1.1. Leistungsverweigerung					
10.1.2. Störverhalten					
10.1.3. Regelverhalten					
10.2. psychischer Leistungsdruck					
Eigene Ergänzungen					

Anhang zur eingehenden Beurteilung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

Anhaltspunkte	grün	gelb	rot	Kann nicht beurteilt werden	Kommentar / beobachtete Auffälligkeiten
11. Verdacht (einer Bezugsperson) auf sexualisierte Gewalt aufgrund					
11.1. von Interpretationen aktueller sprachlicher und / oder Verhaltensäußerungen des Kindes / Jugendlichen (z. B. einnässen / einkoten, zurückgezogen / introvertiert, aggressiv, selbstverletzend / grenzverletzend, sexualisierendes Verhalten u. ä.)					
11.2. aktueller sprachlicher Andeutungen des Kindes / Jugendlichen (z.B. "Der macht so komische Sachen" u. ä.)					
11.3. aktueller Anwesenheit eines verurteilten, nicht therapierten Sexualstraftäters im Haushalt oder engen Bezugsrahmen des Kindes / Jugendlichen					
11.4. aktueller konkreter körperlicher Spuren (z. B. Hämatome an Oberschenkelinnenseiten o. ä.)					
11.5. aktueller Beobachtungen von sexualisierter Gewalt gegen das Kind / den Jugendlichen durch andere Personen					
11.6. von Foto- bzw. Filmmaterial, auf denen sexualisierte Gewalthandlungen an dem Kind / Jugendlichen dokumentiert sind					
11.7. aktueller konkreter Spuren (z. B. Sperma) bzw. konkreter medizinischer Befunde					
11.8. aktueller Beobachtungen von sexualisierter Gewalt gegen das Kind / den Jugendlichen					
11.9. konkreter sprachlicher Äußerungen des Kindes / Jugendlichen über aktuelle sexualisierte Gewalterfahrung					
11.10. eines Geständnisses des Täters / der Täterin oder Konfrontation des Täters / der Täterin ohne zuvor abgestimmtes Schutzkonzept (bereits erfolgt oder unmittelbar bevorstehend)					
11.11. zurückliegender, nicht aktuell erfolgreicher sexualisierter Gewalt (sh. vorgenannte Indikatoren)					
Eigene Ergänzungen					

Anlage 2

Folgende Institutionen verfügen über „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in der Stadt Gütersloh:

Stadt Gütersloh, Fachbereich Jugend; Abt. Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien

Daltropstraße 7
33330 Gütersloh

Berthold Stuckmann Tel. 05241/ 82 2364 (Leitung der Sozialen Dienste)

Dagmar Kuhn-Babatz Tel. 05241/ 82 3558 (Regionalteamleitung Nord/Ost; Sozialräume Nord, Isselhorst, Avenwedde-Bhf., Friedrichsdorf, Avenwedde-Mitte)

Ines Lehn-Speckesser Tel. 05241/ 82 2351 (Regionalteamleitung Süd; Sozialräume Sundern, Kattenstroth, Spexard)

Monika Stienemeier Tel. 05241/ 82 2143 (Regionalteamleitung Mitte/West; Sozialräume Innenstadt, Miele, Pavenstädt, Blankenhagen)

Fax: 05241/ 82 2113

Der Bereitschaftsdienst des Fachbereiches Jugend der Stadt Gütersloh ist außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung und an Wochenenden über die Kreispolizeibehörde Gütersloh, Tel. 05241/ 869 0, erreichbar. Falls die MitarbeiterInnen während der Dienstzeiten (tagsüber) nicht erreichbar sind, ist folgende Handynummer zu wählen, Tel. 0160-8840763.

**Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) e.V.
Kreisverband Gütersloh e.V.**

Marienstraße 12
33332 Gütersloh
Tel. 05241/ 15151
Fax: 05241/ 221357

Kinderschutz-Zentrum Gütersloh

Böhmerstraße 13
33330 Gütersloh
Tel. 05241/ 14999
Fax: 05241/ 14998

Diakonie Gütersloh e.V.

Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern

Moltkestr. 8
33330 Gütersloh
Tel. 05241/ 98674100
Fax: 05241/ 9867 7300

Wendepunkt; Anlaufstelle zum Thema „Sexuelle Misshandlung an Kindern und Jugendlichen“

Schulstraße 22
33330 Gütersloh
Tel: 05241/ 82 2199
Fax: 05241/ 82 3565

Weitere Beratungsstellen:

Kreis Gütersloh, Bildungs- und Schulberatung

Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh
Tel: 05241/851506
Fax: 05241/851519

Kreis Gütersloh, Sozialpsychiatrischer Dienst

Herzebrocker Str. 140
33334 Gütersloh
Tel: 05241/851718
Fax: 05241/851717

Caritas Drogenberatung

Roonstraße 22
33330 Gütersloh
Tel: 05241/994070

Ambulanz und Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Osnabrücker Weg 34
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel: 05242/37920